

Die orientalische Sammlung Henri Moser Charlottenfels : Stiftungsurkunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Historischen Museums in Bern**

Band (Jahr): - **(1914)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Die
orientalische Sammlung Henri Moser**

Charlottenfels.





Henri Moser.

Stiftungsurkunde

betreffend

die **orientalische Sammlung** des Herrn **Henri Moser** von Schaffhausen, mit Wohnsitz auf «Charlottenfels», bei Neuhausen; zur Zeit mit Aufenthalt im Hotel Bernerhof, Bern.

Vor dem unterzeichneten Notar des Kantons Bern mit Bureau in Bern sind heute im Hotel Bernerhof in Bern persönlich erschienen:

1. Herr Henri Moser, Heinrichs und der Charlotte geb. Mayu, geboren 1844, von Schaffhausen, wohnhaft auf «Charlottenfels» in Neuhausen, der sich zur Zeit im Hotel Bernerhof in Bern aufhält, erklärend: er sei jetzt 70jährig, er strebe nicht mehr nach Reichtum und äusseren Ehren, sondern seine Absicht sei, über sein Hab und Gut, nach Berücksichtigung der Pflichtteilsansprüche seiner Blutsverwandten und Fürsorge für seine Ehefrau, seinem tiefen, patriotischen Empfinden in der Weise Ausdruck zu geben, dass er der bereits im Dezember 1909 errichteten Stiftung seines Wohnsitzes auf Charlottenfels zu Gunsten der engeren Heimat heute die Errichtung einer Stiftung folgen lasse, die dem weiteren Vaterland zugute kommen solle. Bevor er sein Staubgewand abwirft, sei es ihm ein inniges Bedürfnis, seiner Liebe und Anhänglichkeit an das Land und Volk, zu dem er gehört und dem seine Vorfahren entstammten, und seiner Dankbarkeit gegenüber der Eidgenossenschaft Ausdruck zu geben, zumal er wegen langjähriger Abwesenheit dieser keine Dienste habe leisten können — als Stifter;
2. Herr Dr. Rudolf Wegeli-Fehr, Marienstrasse 29, in seiner Eigenschaft als Direktor der juristischen Person «Bernisches historisches Museum» in Bern (siehe Dekret vom 5. Februar 1891 und Dekret vom 24. Mai 1893; Satzung 27 des bernischen Zivilgesetzbuches); — und haben in Bezug auf die vorliegende Stiftung die Erklärung abgegeben, dass sie die vorliegende Stiftungsurkunde, gemäss dem schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit 1. Januar 1912, insbesondere Art. 80 ff., zu stipulieren wünschen.

I. Der Stifter, Herr Henri Moser, erklärt hiemit:

1. Ich habe während langen Reisen und Aufhalten in Osteuropa und Asien aus meinen eigenen Mitteln eine orientalische Sammlung angelegt und seither bedeutend vermehrt. Ich werde dieselbe voraussichtlich auch in Zukunft durch neue Erwerbungen erweitern. Diese orientalische Sammlung besteht aus Waffen und Gegenständen der mohammedanischen

Kunst und des Kunstgewerbes, wie Textilien, Bronzen usw., namentlich aus Zentralasien und Persien. Die Sammlung befindet sich in meinem Gewahrsam in meinem Wohnsitz, genannt «Charlottenfels», bei Neuhausen.

2. Ich lebe in kinderloser Ehe mit meiner Frau Margareta Moser geb. Schoch, geboren 1862. Es ist mein und meiner Frau gemeinsamer Wunsch, dass meine orientalische Sammlung, die einen grossen Teil meines Lebenswerkes darstellt, nach meinem Hinscheid als öffentliche und gemeinnützige Stiftung dem schweizerischen Vaterlande in seiner Bundesstadt Bern dauernd erhalten bleibe, durch sachkundige Männer in der zentral gelegenen Universitätsstadt öffentlich ausgestellt und dadurch dem Zweck, unserem Volke und den fremden Besuchern unseres Landes die Kenntnis orientalischer Völker und ihrer Kultur und die Vergleichung mit unserer eigenen zu vermitteln und als Grundlage für Studien von Fachgelehrten zu dienen, in weitherziger Weise nutzbar gemacht werde. Ich gedenke dabei dankbar des Umstandes, dass die geographische Gesellschaft von Bern die erste war, die mich mit der Ehrenmitgliedschaft beehrte.
3. Ich habe mich deshalb entschlossen, diesen Zweck in der Weise zu erreichen, dass ich meine ganze orientalische Sammlung nebst den Zubehörden und den nach Inkrafttreten dieser Stiftungsurkunde vollzogenen Neuerwerbungen samt und sonders als unveräusserliches Stiftungsvermögen bezeichne, für eine heute errichtete Stiftung, die unter dem Namen: «Orientalische Sammlung Henri Moser Charlottenfels im bernischen historischen Museum» mit Sitz in Bern in das Handelsregister des Amtsbezirkes Bern einzutragen ist.
4. Über Organisation und Verwaltung meiner heute errichteten Stiftung bestimme ich was folgt:

Organe der Stiftung sind:

 - a) der Regierungsrat des Kantons Bern, als Oberaufsichtsbehörde über die stiftungsgemässe Verwaltung der obgenannten orientalischen Sammlung;
 - b) die Aufsichtskommission der Stiftung «Bernisches historisches Museum» als Verwaltungsbehörde;
 - c) der Direktor des bernischen historischen Museums als Verwalter, vorbereitendes und ausführendes Organ der Beschlüsse der sub a) und b) genannten Behörden, sowie als zeichnungsberechtigter Vertreter.

Der Stifter benützt diesen Anlass, um seiner Überzeugung Ausdruck zu geben, dem derzeitigen Direktor des bernischen historischen Museums gebühre das Verdienst, die Errichtung der heutigen Stiftung nach dem Willen des Stifters in kurzer Zeit zu Stande gebracht zu haben, weil dessen Persönlichkeit zusammen mit dessen fachmännischem Können und Wissen dem Stifter die sichere Grundlage boten, um seine

Sammlung, entgegen verschiedenen verlockenden Angeboten von anderer Seite aus jüngster Zeit, vertrauensvoll in die Hände des Herrn Dr. Rudolf Wegeli legen zu können. Der Stifter empfiehlt daher den dem Direktor vorgesetzten Stiftungsbehörden, Herrn Dr. Wegeli auch ihrerseits möglichste Bewegungsfreiheit in seiner neuen Stellung als Verwalter der Stiftung zu gewähren und ihm bei sich bietenden Gelegenheiten auch ihrerseits Vertrauen und Anerkennung seiner Verdienste zu Teil werden zu lassen.

Ein vom bernischen Regierungsrat zu erlassendes und eventuell zu revidierendes Reglement bestimmt in diesem Geiste das Nähere über den Geschäftsgang.

5. Die Stiftung «Bernisches historisches Museum» hat sich zu verpflichten, die orientalische Sammlung auf ihre Kosten unter dem Namen «Orientalische Sammlung Henri Moser Charlottenfels im bernischen historischen Museum» in eigens dafür zu bestimmenden Räumen zweckmässig und würdig auszustellen, in ihren Katalog aufzunehmen, zu verwalten und zu unterhalten. Erfolgt die Aufstellung der Sammlung in Bern bei Lebzeiten des Herrn Moser, so ist Herr Moser für die Installation beizuziehen. Herr Moser verpflichtet sich, allfällige von ihm gehegte besondere Wünsche für die Installation, die das Budget des bernischen historischen Museums übersteigen, auf eigene Kosten zu erfüllen.
6. Behufs Erleichterung der vom bernischen historischen Museum zu übernehmenden Aufgabe übergibt der Stifter dem bernischen historischen Museum zu Eigentum eine gewisse Kapitalsumme, deren Bestimmung einem späteren Akt vorbehalten wird. Das bernische historische Museum verpflichtet sich seinerseits grundsätzlich zur Entrichtung einer jährlichen Rente auf das Leben von Herrn Henri Moser oder im Überlebensfalle seiner Frau Gemahlin, Margareta Moser-Schoch.
7. Nach meiner Erkundigung ist gemäss dem bernischen Gesetz über die Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864, mit Abänderungen vom 4. Mai 1879, § 2 a, Ziffer 3, meine Zuwendung an die heute errichtete Stiftung, einschliesslich der sub 6 vorgenannten Kapitalsumme, von der Schenkungssteuer befreit.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, dass, wenn ein neues Steuergesetz eingeführt werden sollte, meine heute errichtete Stiftung gegen allfällige Steueransprüche geschützt werde. Der bernische Regierungsrat wird eingeladen, in Ausübung seiner Aufsicht meine Stiftung vor allfälligen Nachteilen zu bewahren.

8. Der ausdrückliche Wille des Stifters ist, dass die orientalische Sammlung nebst Zubehörenden und Neuerwerbungen mit der Eintragung dieser Stiftungsurkunde in das Handelsregister in das Eigentum und den Besitz der Stiftung übergehe, und zwar ohne Belastung, mit der einzigen Ausnahme, dass die vorzugsweise Benützung dieser Sammlung dem Stifter gewahrt bleibe. Der Stifter setzt selbst den Zeitpunkt fest, wann

die Aufstellung im historischen Museum in Bern erfolgen soll; er ordnet jedoch an, und er erteilt hiemit die Ermächtigung, dass der Direktor des bernischen historischen Museums die Sammlung nebst Zubehörden und Neuerwerbungen sofort nach seinem Tode behändige und nach Bern überführe.

9. Solange die orientalische Sammlung sich in Charlottenfels befindet, vergütet Herr Moser dem bernischen historischen Museum die Kosten der Versicherung gegen Feuer und trägt die Kosten der Aufbewahrung an sich selbst.

II. Herr Dr. Wegeli, sowohl in seiner Stellung als Direktor des bernischen historischen Museums als auch als Verwalter der durch diesen Akt geschaffenen Stiftung (siehe I, Ziffer 4, litt. c hievor), gibt hierauf folgende Erklärung ab:

Er verdankt dem Stifter, Herrn Henri Moser, Charlottenfels, seine hochherzige Stiftung, erklärt sich bereit zur Übernahme des Stiftungsvermögens als Eigentum und Besitz der heute geschaffenen juristischen Person, d. h. Stiftung, und zur Verwaltung durch das bernische historische Museum samt dem Kapital laut I, 6 hievor. Ferner erklärt er sich namens des bernischen historischen Museums bereit, die in dieser Stiftungsurkunde unter I, Ziffer 5, 6 und 8 hievor auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen und jederzeit zu erfüllen; namentlich nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, dass das Stiftungsvermögen unveräusserlich nach dem Willen des Stifters verwaltet und der Öffentlichkeit nutzbar gemacht werde.

Herr Direktor Dr. Wegeli behält sich die Genehmigung seiner Erklärung von Seiten der Aufsichtsbehörde des bernischen historischen Museums und von Seiten des bernischen Regierungsrates vor; in ihrer doppelten Eigenschaft als Organe des bernischen historischen Museums und der heute geschaffenen Stiftung, gemäss Ziffer 4 hievor.

III. Zum Schluss erklärt Herr Henri Moser vorgenannt, mit Rücksicht auf seinen Stiftungsakt vom 29. Dezember 1909, verurkundet durch den Bezirksgerichtspräsidenten Dr. Ammann in Schaffhausen, betreffend die damals in Schaffhausen errichtete «Stiftung Heinrich Moser zu Charlottenfels», dass er durch die heutige Stiftungsurkunde Gebrauch gemacht habe von seinem im Akt von 1909 unter III gemachten Vorbehalt, über seine orientalische Sammlung und ihre Zubehörden noch frei zu verfügen, und zwar bis Ende 1915. Soweit es sich um die orientalische Sammlung und ihre Zubehörden handelt, fällt durch die heutige Stiftungsurkunde die betreffende Verfügung des Stiftungsaktes vom 29. Dezember 1909 dahin und wird hiermit in aller Form als aufgehoben erklärt.

Um über den Begriff der Zubehörden keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, erklärt Herr Moser, dass nach dem Willen des Stifters als Zubehörden der orientalischen Sammlung zu betrachten sind:

1. das ganze Vitrinmaterial und die Sammlungsschränke, sowie die Kisten, worin der nicht ausgestellte Teil der Sammlung magaziniert ist,

2. die handschriftlichen und gedruckten Kataloge und alle wissenschaftlichen Notizen und Ausweise über die Sammlungsgegenstände, sowie die zur Sammlung gehörenden Werke über den Orient,
3. die Sammlung von Photographien und photographischen Platten.

Zur Sammlung gehören auch das orientalische Fumoir, das bosnische Zimmer, sowie die vom Stifter und seiner Gemahlin gemeinsam auszuscheidenden Gegenstände orientalischer Herkunft, die zur Ausschmückung von Wohnräumen benützt sind.

Die Unterzeichneten beauftragen den verurkundenden Notar, die Organe, deren Zustimmung von Seiten des Herrn Direktor Dr. Wegeli vorbehalten wurde (siehe II hievor), zur beförderlichen Beschlussfassung und Beisetzung ihrer Unterschriften zu veranlassen, überhaupt alle Massnahmen zu besorgen, die zur Perfektion des Stiftungsgeschäftes gehören.

Endlich macht sich der Stifter anheischig, zur Sicherung des heute abgeschlossenen Geschäfts eine besondere schriftliche Zustimmungserklärung seiner Ehefrau Margareta Moser-Schoch beizubringen.

Diese Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichneten Notar Otto Hahn, gestützt auf die mündlichen Willenserklärungen des Stifters, Herrn Henri Moser (siehe namentlich Eingang I und III hievor), bzw. des Direktors des bernischen historischen Museums, Herrn Dr. Wegeli (II hievor), die beide dem Notar persönlich bekannt sind, in Schrift verfasst und den beiden Herren vorgelesen.

Dieselben erklärten hierauf, die Urkunde sei der Ausdruck ihres Willens und unterzeichneten die Urschrift mit dem Notar.

Während des ganzen ohne Unterbrechung zu Ende geführten Verfahrens waren die sämtlichen Mitwirkenden im Verurkundungsort anwesend.

Beurkundet im Bernerhof in Bern, den sechszwanzigsten Januar Neunzehnhundertvierzehn.

D. D. 26. Januar 1914.

Die Comparenten: sig. **H. Moser.** sig. **R. Wegeli.**

Der beurkundende Notar: sig. **O. Hahn,** Not.

Diese erste Ausfertigung «Stiftungsurkunde» steht mit dem Wortlaut der Urschrift in Übereinstimmung und wurde zu Handen der juristischen Person «Bernisches historisches Museum» erstellt.

sig. **O. Hahn,** Notar.

Genehmigung.

Der Erklärung, welche Herr Direktor Wegeli namens der Stiftung «Bernisches historisches Museum» in der vorliegenden Stiftungsurkunde abgegeben hat, wird hiemit in jeder Beziehung die Genehmigung erteilt und

es verdankt ihrerseits die Aufsichtskommission des bernischen historischen Museums Herrn Henri Moser die hochherzige Stiftung.

Bern, den 29. Januar 1914.

Namens der Aufsichtskommission des bernischen historischen Museums:

Der Sekretär:
sig. Dr. **R. Zeller.**

Der Präsident:
sig. **A. Gobat.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

1. Den von der Aufsichtskommission des bernischen historischen Museums am 29. Januar 1914 abgegebenen Erklärungen betreffend Annahme der vorstehenden Stiftung und Schenkung wird hiermit die Genehmigung erteilt.
2. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, die ihm vom Stifter zugedachte Oberaufsicht über die stiftungsgemässe Verwaltung der orientalischen Sammlung zu übernehmen.

Bern, den 31. Januar 1914.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:
sig. **Scheurer.**

Der Staatsschreiber:
sig. **Kistler.**

Erklärung.

Die Unterzeichnete, Frau Margareta Moser, geb. Schoch, geb. 1862, in Charlottenfels bei Neuhausen, erklärt hiemit, dass sie von der am 26. Januar 1914 in Bern verkündeten Stiftungsurkunde ihres Ehemannes, Herrn Henri Moser, betreffend die orientalische Sammlung desselben und Zubehörden, einschliesslich Neuerwerbungen, heute Kenntnis genommen hat, und dass sie mit den in dieser Stiftungsurkunde enthaltenen Verfügungen des Herrn Henri Moser in allen Teilen einverstanden ist.

Nizza, den 27. Februar 1914.

sig. **Margareta Moser**
geb. Schoch.

Vu au Consulat Suisse à Nice (A. M.) pour légalisation de la signature de M^{me}. Moser née Schoch.

Nice, le 27 février 1914.

Pr. le Consul de Suisse
Le Chancelier,
sig. **J. Schoch.**